

Nr. 17 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages  
(2. Session der 17. Gesetzgebungsperiode)

## **Vorlage der Landesregierung**

### **Gesetz vom ..... über Stiftungen und Fonds im Bundesland Salzburg (Salzburger Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2024 – S.LSFG)**

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Gesetz vom ..... über Stiftungen und Fonds im Bundesland Salzburg (Salzburger Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2024 – S.LSFG)

#### **Inhaltsverzeichnis**

##### **1. Abschnitt**

##### **Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

##### **2. Abschnitt**

##### **Stiftungen**

- § 3 Voraussetzungen für die Errichtung
- § 4 Stiftungserklärung
- § 5 Zulässigkeit der Stiftungserrichtung
- § 6 Entscheidung über die Zulässigkeit
- § 7 Stiftungskurator bzw Stiftungskuratorin
- § 8 Name und Sitz der Stiftung
- § 9 Stiftungssatzung
- § 10 Erstmalige Bestellung der Stiftungsorgane
- § 11 Zuständigkeit der Gerichte in Stiftungssachen
- § 12 Staatliche Aufsicht über Stiftungen
- § 13 Vermögensverwaltung
- § 14 Stiftungsorgane
- § 15 Bestellung eines Stiftungskommissärs bzw einer Stiftungskommissärin
- § 16 Änderung der Stiftungssatzung
- § 17 Besondere Voraussetzungen für die Satzungsänderung
- § 18 Umwandlung von Stiftungen in Stiftungsfonds
- § 19 Auflösung von Stiftungen
- § 20 Verfügungen über vorhandene Vermögenswerte bei Auflösung von Stiftungen

##### **3. Abschnitt**

##### **Fonds**

- § 21 Errichtung, Verwaltung, Fondsaufsicht, Auflösung

##### **4. Abschnitt**

##### **Behörden, Schluss- und Übergangsbestimmungen**

- § 22 Stiftungs- und Fondsbehörde
- § 23 Stiftungs- und Fondsregister
- § 24 Register der wirtschaftlichen Eigentümer von Stiftungen und Fonds
- § 25 Verweisungen auf Bundesrecht
- § 26 Umsetzungshinweis
- § 27 In- und Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

## **1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen**

### **Anwendungsbereich**

#### **§ 1**

(1) Dieses Gesetz findet auf Stiftungen und Fonds Anwendung, die auf Grund eines privatrechtlichen Widmungsaktes zur Erfüllung gemeinnütziger oder mildtätiger Aufgaben bestimmt sind, sofern sie nach ihren Zwecken über den Interessenbereich des Landes nicht hinausgehen oder schon vor dem 1. Oktober 1925 vom Land autonom verwaltet wurden.

(2) Auf die von einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft für ihre Zwecke errichteten Stiftungen und Fonds (Abs 1) finden die Bestimmungen dieses Gesetzes nur dann Anwendung, wenn diese Stiftungen oder Fonds zu ihrer Errichtung, Abänderung, Auflösung oder Verwaltung nach den für diese gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft geltenden Bestimmungen der staatlichen Genehmigung bedürfen oder der staatlichen Aufsicht unterliegen.

### **Begriffsbestimmungen**

#### **§ 2**

(1) Stiftungen im Sinn dieses Gesetzes sind durch Anordnung der stiftenden Person dauernd gewidmete Vermögen mit Rechtspersönlichkeit, deren Einrichtungen oder Erträge der Erfüllung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke (Abs 3 und 4) dienen. Vorbehaltlich eines Ausschlusses in der Stiftungserklärung (§ 4) oder in der Stiftungssatzung (§ 9) schadet die Verwendung des Vermögens im Sinn des Stiftungszweckes der Eigenschaft als Stiftung nicht, wenn sichergestellt ist, dass das verbleibende Vermögen zur dauernden Erfüllung des Stiftungszweckes hinreichend bleibt und den Wert von 50.000 € zu keiner Zeit unterschreitet.

(2) Fonds im Sinn dieses Gesetzes sind durch Anordnung des Fondsgründers bzw der Fondsgründerin nicht auf Dauer gewidmete Vermögen mit Rechtspersönlichkeit, die der Erfüllung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke (Abs 3 und 4) dienen.

(3) Gemeinnützig im Sinn dieses Gesetzes sind solche Zwecke, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt insbesondere vor, wenn die Tätigkeit der Stiftung dem Gemeinwohl auf geistigem, kulturellem, sittlichem, sportlichem oder materiellem Gebiet nützt. Der Stiftungszweck gilt auch dann im Sinn dieses Gesetzes als gemeinnützig, wenn durch die Tätigkeit der Stiftung nur ein bestimmter, jedoch nicht nach Verwandtschaft oder Schwägerschaft gebildeter Personenkreis gefördert wird.

(4) Mildtätig im Sinn dieses Gesetzes sind solche Zwecke, die darauf gerichtet sind, hilfsbedürftige Personen zu unterstützen.

## **2. Abschnitt Stiftungen**

### **Voraussetzungen für die Errichtung**

#### **§ 3**

Zur Errichtung einer Stiftung sind die Erklärung der stiftenden Person, durch Zweckwidmung eines bestimmten Vermögens eine Stiftung errichten zu wollen (Stiftungserklärung), sowie die behördliche Entscheidung, dass die in der Stiftungserklärung vorgesehene Errichtung der Stiftung zulässig ist, erforderlich.

### **Stiftungserklärung**

#### **§ 4**

(1) Die Stiftungserklärung hat zu enthalten:

1. die Willenserklärung der stiftenden Person, ein bestimmtes Vermögen für die Errichtung einer Stiftung dauernd zu widmen,
2. die Angabe des für den Stiftungszweck gewidmeten Vermögens,
3. die Angabe des gemeinnützigen oder mildtätigen Zweckes der Stiftung.

(2) Die Stiftungserklärung muss schriftlich verfasst sein und kann überdies einen Vorschlag für die Bestellung eines Stiftungskurators bzw einer Stiftungskuratorin (§ 7 Abs 2) sowie weitere Angaben im Sinn des § 9 Abs 2 enthalten, die in die Satzung der Stiftung aufzunehmen sind.

(3) Soll die Stiftung zu Lebzeiten der stiftenden Person errichtet werden, so muss die Stiftungserklärung unwiderruflich gegenüber der Stiftungsbehörde (§ 22) abgegeben werden und mit der gerichtlich oder notariell beglaubigten Unterschrift der stiftenden Person versehen sein.

(4) Bei Stiftungen von Todes wegen bedarf die Stiftungserklärung der Form einer letztwilligen Anordnung.

### **Zulässigkeit der Stiftungerrichtung**

#### **§ 5**

(1) Die Errichtung einer Stiftung ist zulässig, wenn

1. die Stiftungserklärung dem § 4 entspricht,
2. der Stiftungszweck möglich sowie gemeinnützig oder mildtätig und
3. das Vermögen zur dauernden Erfüllung des Stiftungszweckes hinreichend ist und einen Wert von mindestens 50.000 € hat. Bei Sacheinlagen ist durch Vorlage einer Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers bzw einer Wirtschaftsprüferin oder einer anderen geeigneten sachverständigen Person nachzuweisen, dass diese Voraussetzung erfüllt ist.

(2) Anstelle der Entscheidung, dass die Errichtung einer Stiftung wegen Fehlens eines zur dauernden Erfüllung ihres Zweckes hinreichenden Vermögens unzulässig sei, ist die Errichtung als Stiftungsfonds (§ 18) zu verfügen, wenn schon auf Grund der Stiftungserklärung offenkundig ist, dass unter Verwendung des der Stiftung gewidmeten Vermögens die Erfüllung des Stiftungszweckes voraussichtlich durch mindestens zwanzig Jahre gewährleistet ist und dem Willen der stiftenden Person nichts anderes entspricht.

### **Entscheidung über die Zulässigkeit**

#### **§ 6**

(1) Bei Stiftungen unter Lebenden hat die stiftende Person die Stiftungserklärung der Stiftungsbehörde vorzulegen. Bei Stiftungen von Todes wegen hat das Verlassenschaftsgericht die Stiftungsbehörde von der letztwilligen Anordnung zu verständigen.

(2) Soweit hierfür nicht die Finanzprokurator nach dem Finanzprokuratorgesetz in Frage kommt, obliegt die Vertretung der Stiftung bis zur Bestellung des Stiftungskurators bzw der Stiftungskuratorin dem Land.

(3) Über die Zulässigkeit der Errichtung einer Stiftung entscheidet die Stiftungsbehörde.

(4) Im Verfahren über die Zulässigkeit der Errichtung einer Stiftung, das von Amts wegen eingeleitet wird, kommen bei Stiftungen unter Lebenden der stiftenden Person, bei Stiftungen von Todes wegen den Erben der stiftenden Person sowie dem Testamentsvollstrecker Parteistellung zu.

(5) Mit der Entscheidung, dass die Errichtung der Stiftung zulässig ist, erlangt die Stiftung Rechtspersönlichkeit. Wird die Errichtung als Stiftungsfonds (§ 18) verfügt, so erwirbt dieser damit Rechtspersönlichkeit. Die Stiftungsbehörde hat die Errichtung der Stiftung (des Stiftungsfonds) in der "Salzburger Landes-Zeitung" zu verlautbaren. Die Verlautbarung hat den Namen, Sitz und Zweck der Stiftung (des Stiftungsfonds) zu enthalten. Die Kosten der Verlautbarung hat die Stiftung (der Stiftungsfonds) zu tragen.

### **Stiftungskurator bzw Stiftungskuratorin**

#### **§ 7**

(1) Für Stiftungen, deren Errichtung als zulässig erklärt wurde, hat die Stiftungsbehörde einen Stiftungskurator bzw eine Stiftungskuratorin zu bestellen. Die Bestellung bedarf des Einverständnisses der dafür vorgesehenen Person.

(2) Zum Stiftungskurator bzw zur Stiftungskuratorin ist die in der Stiftungserklärung vorgeschlagene Person zu bestellen. Enthält die Stiftungserklärung keinen Vorschlag, so ist der Stiftungskurator bzw die Stiftungskuratorin aus dem Kreis der allenfalls für die Bestellung der Verwaltungsorgane namhaft gemachten Personen unter Bedachtnahme auf deren Reihenfolge zu bestellen.

(3) Lehnen die im Abs 2 genannten Personen die Bestellung zum Stiftungskurator bzw zur Stiftungskuratorin ab oder sind in der Stiftungserklärung keine Personen namhaft gemacht, die für die Bestellung in Betracht kommen, so kann auch eine andere Person zum Stiftungskurator bzw Stiftungskuratorin bestellt werden, die eigenberechtigt, vertrauenswürdig und zur Erfüllung seiner bzw ihrer Aufgaben geeignet ist.

(4) Dem Stiftungskurator bzw der Stiftungskuratorin obliegen nachstehende Aufgaben:

1. die Verwaltung und, soweit hierfür nicht die Finanzprokurator in Frage kommt, die Vertretung der Stiftung;
2. die Vorlage der Stiftungssatzung (§ 9 Abs 1);
3. die Erstellung der für die erstmalige Bestellung der Stiftungsorgane erforderlichen Vorschläge (§ 10 Abs 1).

(5) Kommt ein Stiftungskurator bzw eine Stiftungskuratorin seinen bzw ihren Aufgaben nicht gehörig oder nicht fristgerecht nach, so ist er bzw sie von der Stiftungsbehörde abzurufen und durch einen anderen Stiftungskurator bzw eine andere Stiftungskuratorin zu ersetzen.

(6) Der Stiftungskurator bzw die Stiftungskuratorin hat gegenüber der Stiftung Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Hierüber entscheidet die Stiftungsbehörde.

(7) Im Verfahren zur Bestellung des Stiftungskurators bzw der Stiftungskuratorin haben die hierzu vorgesehene Person (Abs 2 und 3) sowie bei Stiftungen unter Lebenden die stiftende Person und bei Stiftungen von Todes wegen der Testamentsvollstrecker Parteistellung. Im Abberufungsverfahren kommt den letztgenannten sinngemäß sowie dem Stiftungskurator bzw der Stiftungskuratorin Parteistellung zu.

### **Name und Sitz der Stiftung**

#### **§ 8**

(1) Der Name der Stiftung hat die ausdrückliche Bezeichnung als Stiftung sowie zur Unterscheidung von anderen Stiftungen den Namen einer physischen oder juristischen Person oder einen Hinweis auf den Stiftungszweck oder auf das der Stiftung gewidmete Vermögen oder sowohl den Namen einer Person als auch einen Hinweis auf den Stiftungszweck oder auf das der Stiftung gewidmete Vermögen zu enthalten. Ist zur Führung des Namens der Stiftung die Zustimmung eines Dritten erforderlich, so kann die Stiftung diesen Namen nur dann führen, wenn diese Zustimmung vorliegt.

(2) Ist in der Stiftungserklärung der Name der Stiftung nicht angeführt oder die angegebene Namensführung unzulässig, so hat die Stiftungsbehörde unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Abs 1 den Namen der Stiftung festzusetzen.

(3) Der Bescheid über die Zulässigkeit der Errichtung einer Stiftung hat den Namen der Stiftung unter Bedachtnahme auf den in der Stiftungserklärung angegebenen Namen der Stiftung anzuführen, sofern dieser den Voraussetzungen des Abs 1 entspricht.

(4) Im Bescheid über die Zulässigkeit der Errichtung einer Stiftung ist auch der Sitz der Stiftung anzuführen.

(5) Der Sitz der Stiftung hat im Land Salzburg zu liegen. Er richtet sich nach der Stiftungserklärung. Enthält diese keine Bestimmung, so hat die Stiftungsbehörde als Sitz der Stiftung den Ort zu bestimmen, der für die Verwaltung der Stiftung in Betracht kommt.

### **Stiftungssatzung**

#### **§ 9**

(1) Der Stiftungskurator bzw die Stiftungskuratorin hat binnen sechs Monaten ab seiner bzw ihrer Bestellung die Stiftungssatzung der Stiftungsbehörde grundsätzlich in elektronischer Form zu übermitteln.

(2) Die Stiftungssatzung hat zu enthalten:

1. den Namen und den Sitz der Stiftung;
2. Angaben über das der Stiftung gewidmete Vermögen;
3. Angaben über den Zweck der Stiftung, die Verwendung der Einrichtungen und Erträge, den durch die Stiftung begünstigten Personenkreis sowie die Vorgangsweise bei der Zuerkennung des Stiftungsgenusses;
4. die Bezeichnung der satzungsmäßigen Verwaltungs- und Vertretungsorgane der Stiftung (Stiftungsorgane) sowie Bestimmungen über ihre Bestellung und Abberufung sowie allfällige Funktionsperioden;
5. die Erfordernisse gültiger Beschlussfassungen, wenn die Stiftungsorgane aus mehr als einer Person bestehen, und der Bekanntmachungen;
6. Bestimmungen über die Befugnisse sowie über die allfällige Zuerkennung von Entschädigungen an die Stiftungsorgane;
7. Bestimmungen über die jährliche Rechnungslegung an die Stiftungsbehörde hinsichtlich der Vermögenswerte der Stiftung sowie über Rechtshandlungen, die nach diesem Gesetz oder nach der Satzung selbst zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Stiftungsbehörde bedürfen;

8. Bestimmungen über die Zuwendung der bei einer Auflösung der Stiftung noch vorhandenen Vermögenswerte (§ 20 Abs 1 und 2).

(3) Die Stiftungssatzung darf Organe einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft als Stiftungsorgane nur dann vorsehen, wenn hierzu die Zustimmung der obersten Organe dieser öffentlich-rechtlichen Körperschaft vorliegt oder die Stiftung von der öffentlich-rechtlichen Körperschaft selbst errichtet wird.

(4) Die Stiftungssatzung bedarf der Genehmigung der Stiftungsbehörde. Im Genehmigungsverfahren kommen der stiftenden Person, dem Testamentsvollstrecker bzw der Testamentsvollstreckerin und dem Stiftungskurator bzw der Stiftungskuratorin Parteistellung zu. Die Genehmigung darf nur dann versagt werden, wenn die Stiftungssatzung den gesetzlichen Bestimmungen nicht entspricht oder mit der Stiftungserklärung in Widerspruch steht. Ein solcher Widerspruch liegt jedoch nicht vor, wenn die Stiftungssatzung von der Stiftungserklärung Abweichungen enthält, die, insbesondere bei letztwillig verfügbaren Stiftungen, dem vermutlichen Willen der stiftenden Person entsprechen und für unbedingt zweckmäßig zu erachten sind.

(5) Wird die Genehmigung versagt, so hat der Stiftungskurator bzw die Stiftungskuratorin binnen drei Monaten eine entsprechend geänderte Stiftungssatzung vorzulegen.

(6) Die erfolgte Genehmigung ist auf der Stiftungssatzung zu beurkunden. Diese Ausfertigung ist dem Stiftungskurator bzw der Stiftungskuratorin auszuhändigen bzw elektronisch zu übermitteln.

(7) Die Stiftung darf erst mit Genehmigung der Stiftungssatzung ihre Tätigkeit aufnehmen.

### **Erstmalige Bestellung der Stiftungsorgane**

#### **§ 10**

(1) Gleichzeitig mit der Stiftungssatzung hat der Stiftungskurator bzw die Stiftungskuratorin der Stiftungsbehörde unter Bedachtnahme auf die in der Stiftungserklärung angeführten Personen einen namentlichen Vorschlag für die Bestellung der Stiftungsorgane (§ 9 Abs 2 Z 4) vorzulegen. Die Vorgeschlagenen müssen mit ihrer Bestellung einverstanden sowie - sofern sie natürliche Personen sind - eigenberechtigt, vertrauenswürdig und geeignet sein.

(2) Die erstmalige Bestellung der Stiftungsorgane obliegt der Stiftungsbehörde. Diese hat die vorgeschlagenen Personen zu bestellen, wenn sie die Voraussetzungen des Abs 1 erfüllen. Anderenfalls ist dem Stiftungskurator bzw der Stiftungskuratorin aufzutragen, binnen drei Monaten andere geeignete Personen vorzuschlagen.

(3) Mit der Bestellung der Stiftungsorgane endet die Tätigkeit des Stiftungskurators bzw der Stiftungskuratorin. Gleichzeitig gehen die Verwaltung und Vertretung der Stiftung auf die Stiftungsorgane über.

### **Zuständigkeit der Gerichte in Stiftungssachen**

#### **§ 11**

Ansprüche der Stiftung auf Grund der Stiftungserklärung sowie Ansprüche gegen die Stiftung auf Grund der Stiftungserklärung oder der Stiftungssatzung sind gleich anderen privatrechtlichen Ansprüchen gegen die Stiftung im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen.

### **Staatliche Aufsicht über Stiftungen**

#### **§ 12**

(1) Die Stiftungen unterliegen nach Maßgabe dieses Gesetzes der Aufsicht der Stiftungsbehörde. Diese hat die Erhaltung des der Stiftung gewidmeten Vermögens, die Erfüllung des Stiftungszweckes sowie die ordnungsgemäße Verwaltung der Stiftung zu überwachen.

(2) Für Stiftungen mit einem Stiftungsvermögen von mehr als 1.000.000 € haben die Stiftungsorgane einen Wirtschaftsprüfer bzw eine Wirtschaftsprüferin oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz oder einen Revisor oder eine Revisorin im Sinne des § 13 Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997 als Abschlussprüfer bzw Abschlussprüferin zu bestellen.

(3) Die Stiftungsorgane sind verpflichtet, der Stiftungsbehörde bis Ende Juni eines jeden Jahres einen Rechnungsabschluss über das abgelaufene Kalenderjahr vorzulegen. In den Fällen des Abs 2 muss der Rechnungsabschluss vom Abschlussprüfer bzw von der Abschlussprüferin geprüft sein. Der Rechnungsabschluss hat mindestens die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung während des abgelaufenen Kalenderjahres sowie den Vermögensstand der Stiftung, aufgegliedert in Stammvermögen und sonstiges Vermögen, zum 31. Dezember des abgelaufenen Kalenderjahres zu enthalten. Als Beilage ist ihm ein Tätigkeitsbericht über die im Sinne des Stiftungszweckes im abgelaufenen Kalenderjahr erbrachten Leistungen anzuschließen. Bestehen begründete Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der

Vorlagen, kann auf Kosten der Stiftung die Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer bzw eine Wirtschaftsprüferin oder andere geeignete Sachverständige veranlasst werden.

(4) Stellt der Abschlussprüfer bzw die Abschlussprüferin fest, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes oder die ordnungsgemäße Verwaltung der Stiftung, insbesondere im Hinblick auf die Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit, nicht mehr gesichert ist, so hat er bzw sie dies der Stiftungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

(5) Die Organe der Stiftungsbehörde sind berechtigt, betreffend die Stiftungsverwaltung, insbesondere in die Vermögensverwaltung, von den Stiftungsorganen jederzeit die erforderlichen Auskünfte zu verlangen und in sämtliche Unterlagen Einsicht zu nehmen.

### **Vermögensverwaltung**

#### **§ 13**

(1) Das der Stiftung gewidmete Vermögen ist nach den Grundsätzen einer sicheren und wirtschaftlichen Vermögensverwaltung anzulegen.

(2) Das Vermögen darf, ausgenommen zu den der Verwaltung dienenden notwendigen Ausgaben, nur entsprechend dem Stiftungszweck verwendet werden, soweit dies nicht in der Stiftungserklärung (§ 4) oder in der Stiftungssatzung (§ 10) ausgeschlossen ist. Bei der Verwendung von Vermögen ist darauf Bedacht zu nehmen, dass das verbleibende Vermögen zur dauernden Erfüllung des Stiftungszweckes hinreichend bleibt und den Wert von 50.000 € zu keiner Zeit unterschreitet.

(3) Die Anlage ist der Stiftungsbehörde laufend nachzuweisen. Änderungen in der Anlage des der Stiftung gewidmeten Vermögens sind unter den Voraussetzungen des Abs 1 zulässig, wenn sie dadurch keine Wertverminderung erfahren. Rechtsgeschäfte über die Belastung und die Veräußerung von unbeweglichen Vermögenswerten sowie die Erbserklärung und die Erklärung über die Annahme eines Vermächtnisses zugunsten der Stiftung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Stiftungsbehörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes gewährleistet ist.

### **Stiftungsorgane**

#### **§ 14**

(1) Die Stiftungsorgane sind verpflichtet, ihre Tätigkeit unter Beachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes, der Stiftungserklärung und der Stiftungssatzung ordentlich und gewissenhaft auszuüben.

(2) Personen, die mit der behördlichen Vollziehung dieses Gesetzes hinsichtlich einer Stiftung betraut sind, dürfen nicht zu Stiftungsorganen bestellt werden.

(3) Die Stiftungsorgane haben Anspruch auf Entschädigung für ihre Tätigkeit nur aus den Erträgen der Stiftung und nur so weit, als die Entschädigung in der Stiftungssatzung ausdrücklich vorgesehen und der Tätigkeit des Stiftungsorgans angemessen ist sowie mit den Erträgen der Stiftung in Einklang steht. Durch die Gewährung der Entschädigung darf weiters die Zuerkennung von Stiftungsgenüssen nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Anderenfalls ist die Tätigkeit der Stiftungsorgane ehrenamtlich; sie haben nur Anspruch auf Ersatz der notwendigen Barauslagen. Über die Entschädigung entscheidet die Stiftungsbehörde.

(4) Jede Bestellung - § 10 Abs 1 zweiter Satz gilt sinngemäß - oder Abberufung von Stiftungsorganen ist der Stiftungsbehörde binnen vierzehn Tagen unter Angabe des Namens, des Berufes und der Adresse des Stiftungsorgans bekanntzugeben.

(5) Die Stiftungsbehörde hat Stiftungsorganen, die ihren nach diesem Gesetz oder auf Grund der Stiftungssatzung obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommen, die Erfüllung dieser Verpflichtung unter Setzung einer vier Wochen nicht übersteigenden Frist aufzutragen.

(6) Die Stiftungsbehörde hat die Stiftungsorgane, die nicht die Voraussetzungen des § 10 Abs 1 zweiter Satz erfüllen oder einem Auftrag nach Abs 5 nicht entsprechen, abzuberufen.

### **Bestellung eines Stiftungskommissärs bzw einer Stiftungskommissarin**

#### **§ 15**

(1) Die Stiftungsbehörde hat für eine Stiftung einen Stiftungskommissär bzw eine Stiftungskommissarin zu bestellen, wenn

1. die bestellten Stiftungsorgane in der zur Beschlussfassung notwendigen Anzahl ihre Tätigkeit nicht mehr ausüben können,

2. die dauernde Erhaltung des der Stiftung gewidmeten Vermögens oder die Erfüllung des Stiftungszweckes durch pflichtwidriges Verhalten eines oder mehrerer Stiftungsorgane gefährdet ist.

(2) Mit der Bestellung des Stiftungskommissärs bzw einer Stiftungskommissärin gehen die Verwaltungs- und Vertretungsbefugnisse der Stiftungsorgane auf diesen bzw diese über. Sofern die Stiftungssatzung nichts anderes bestimmt, hat der Stiftungskommissär bzw die Stiftungskommissärin binnen acht Wochen nach seiner bzw ihrer Bestellung der Stiftungsbehörde einen Vorschlag für eine Neubestellung der Stiftungsorgane zu unterbreiten; die Stiftungsbehörde hat die Stiftungsorgane zu bestellen. Die Regelung zur erstmaligen Bestellung der Stiftungsorgane (§ 10) ist sinngemäß anwendbar.

(3) Hinsichtlich der Eignung der für die Bestellung zum Stiftungskommissär bzw zur Stiftungskommissärin vorgesehenen Person, hinsichtlich der Bestellung und der Abberufung, der Sorgfaltspflicht und der Entschädigung finden die Bestimmungen des § 7 Abs 1 letzter Satz, Abs 3 letzter Halbsatz, Abs 5 bis 7 und § 14 Abs 1 sinngemäß Anwendung.

### **Änderung der Stiftungssatzung**

#### **§ 16**

(1) Die Änderung der Stiftungssatzung kann durch Beschluss der Stiftungsorgane erfolgen, wobei der Wille der stiftenden Person zu beachten ist und die Voraussetzungen für die Satzungsänderung nach § 17 vorzuliegen haben. Dieser Beschluss bedarf der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

(2) Die Stiftungsbehörde hat den Stiftungsorganen die Änderung der Stiftungssatzung aufzutragen, soweit dies zur Verwirklichung des Willens der stiftenden Person erforderlich ist. Legen die Stiftungsorgane die auftragene Änderung der Stiftungssatzung nicht innerhalb von acht Wochen zur Genehmigung vor, so hat die Stiftungsbehörde die Stiftungssatzung entsprechend zu ändern.

(3) Die geänderte Stiftungssatzung ist mit dem Antrag auf Genehmigung der Satzungsänderung der Stiftungsbehörde grundsätzlich in elektronischer Form zu übermitteln. Auf die Satzungsänderung ist § 9 Abs 4 sinngemäß anzuwenden. Parteistellung kommt auch der Stiftung zu. Die erfolgte Genehmigung ist auf der geänderten Stiftungssatzung zu beurkunden. Diese oder eine Ausfertigung der von der Stiftungsbehörde geänderten Stiftungssatzung ist dem Vertretungsorgan der Stiftung auszuhändigen oder elektronisch zu übermitteln.

(4) Die Stiftungsbehörde hat die Änderung der Stiftungssatzung in der "Salzburger Landes-Zeitung" zu verlautbaren, insoweit dadurch der Name, der Sitz oder der Stiftungszweck geändert wurde. Die Kosten der Verlautbarung hat die Stiftung zu tragen.

### **Besondere Voraussetzungen für die Satzungsänderung**

#### **§ 17**

(1) Der Name einer Stiftung darf nur dann geändert werden, wenn sich der Personenname, der Stiftungszweck oder das der Stiftung gewidmete Vermögen, die dem Stiftungsnamen zugrunde liegen, geändert haben.

(2) Der Sitz der Stiftung kann geändert werden, wenn dies zur zweckmäßigeren Verwaltung der Stiftung (§ 8 Abs 5) erforderlich ist.

(3) Eine Änderung des Stiftungszweckes und des für den Stiftungsgenuss in Betracht kommenden Personenkreises darf nur dann erfolgen, wenn ohne eine solche Änderung die Stiftung ihre Aufgaben im Sinne der Stiftungssatzung nicht oder nur unter geänderten Bedingungen erfüllen kann oder der Stiftungszweck nicht mehr gemeinnützig oder mildtätig wäre.

(4) Das der Stiftung gewidmete satzungsmäßig bestimmte Vermögen darf nur dann geändert werden, wenn sein Wert dadurch nicht gemindert wird und die Erfüllung des Stiftungszweckes gewährleistet bleibt.

(5) Die satzungsmäßigen Bestimmungen über die Stiftungsorgane können geändert werden, wenn die in der Satzung angeführten Stiftungsorgane nicht mehr bestehen, ihre Befugnisse nicht mehr ausüben oder die vorgeschlagene Änderung in der Verwaltung für die Stiftung zweckentsprechender ist.

### **Umwandlungen von Stiftungen in Stiftungsfonds**

#### **§ 18**

(1) Stiftungen sind in Stiftungsfonds umzuwandeln, wenn ihre Erträge zur dauernden Erfüllung des Stiftungszweckes auch bei Änderung der Stiftungssatzung (§ 17 Abs 3 und 4) nicht mehr ausreichen würden, aber unter Verwendung des der Stiftung gewidmeten Vermögens die Erfüllung des

Stiftungszweckes voraussichtlich durch mindestens zwanzig Jahre gewährleistet ist und dem Willen der stiftenden Person nichts anderes entspricht.

(2) Die Umwandlung einer Stiftung in einen Stiftungsfonds hat durch Änderung der Stiftungssatzung zu erfolgen. Auf diese Satzungsänderung ist § 16 sinngemäß anzuwenden.

(3) Auf einen Stiftungsfonds finden die Bestimmungen des 3. Abschnittes über Fonds sinngemäß Anwendung. Der Name hat die ausdrückliche Bezeichnung als Stiftungsfonds zu enthalten.

### **Auflösung von Stiftungen**

#### **§ 19**

(1) Stiftungen sind aufzulösen, wenn

1. Vermögenswerte nicht mehr in der Mindesthöhe von 50.000 € vorhanden sind,
2. die vorhandenen Vermögenswerte zur dauernden Erfüllung des Stiftungszweckes nicht ausreichen und auch die Voraussetzungen für eine Umwandlung in einen Stiftungsfonds nicht vorliegen oder
3. der Stiftungszweck nicht mehr gemeinnützig, mildtätig oder seine Erfüllung unmöglich geworden und auch eine Satzungsänderung nach § 17 Abs 3 nicht möglich ist.

(2) Die Auflösung der Stiftung hat durch die Stiftungsbehörde auf Antrag der Stiftung oder von Amts wegen zu erfolgen. Im Verfahren zur Auflösung der Stiftung kommt der stiftenden Person Parteistellung zu.

### **Verfügungen über vorhandene Vermögenswerte bei Auflösung von Stiftungen**

#### **§ 20**

(1) Im Auflösungsbescheid ist auch zu verfügen, wem die zur Zeit der Auflösung noch vorhandenen Vermögenswerte der Stiftung zu übertragen sind.

(2) Die Vermögenswerte sind mit ihrer Zustimmung den physischen oder juristischen Personen, denen sie nach der Stiftungssatzung im Falle der Auflösung der Stiftung zufallen, oder, falls dies nicht möglich ist, einer anderen Stiftung mit einem ähnlichen Stiftungszweck zu übertragen. Ist auch dies nicht möglich, so sind die Vermögenswerte einem dem Willen der stiftenden Person möglichst nahekommenen gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck zuzuführen.

(3) Mit dem Auflösungsbescheid erlischt die Rechtspersönlichkeit der Stiftung. Gleichzeitig gehen die bei Auflösung der Stiftung noch vorhandenen Vermögenswerte in das Eigentum der Person über, die in dem Auflösungsbescheid als Erwerber bzw als Erwerberin der Vermögenswerte bestimmt ist. Der Auflösungsbescheid ist eine öffentliche Urkunde im Sinne des § 33 Allgemeines Grundbuchsgesetz 1955. Die Stiftungsbehörde hat die Auflösung der Stiftung in der "Salzburger Landes-Zeitung" zu verlautbaren. Die Kosten der Verlautbarung hat der Erwerber bzw die Erwerberin des Stiftungsvermögens zu tragen. Sind im Zeitpunkt der Auflösung keine Vermögenswerte vorhanden, so sind die Kosten der Verlautbarung vom Land zu tragen.

## **3. Abschnitt**

### **Fonds**

#### **§ 21**

#### **Errichtung, Verwaltung, Fondsaufsicht, Auflösung**

(1) Betreffend die Errichtung, Verwaltung, Aufsicht und Auflösung von Fonds sind die für Stiftungen geltenden Bestimmungen des 2. Abschnitts sinngemäß mit den im Abs 2 angeführten Abweichungen maßgeblich. An die Stelle der auf Stiftungen bezogenen Ausdrücke (wie insbesondere stiftende Person, Stiftungserklärung, Stiftungssatzung, Stiftungsorgane, Stiftungskurator bzw Stiftungskuratorin, Stiftungskommissär bzw Stiftungskommissärin) treten jene für Fonds (wie insbesondere Fondsgründer bzw Fondsgründerin, Fondserklärung, Fondssatzung, Fondsorgane, Fondskurator bzw Fondskuratorin, Fondskommissär bzw Fondskommissärin).

(2) Abweichend vom 2. Abschnitt wird bestimmt:

1. § 4 Abs 1 Z 1 gilt mit der Maßgabe, dass die Fondserklärung die Willenserklärung des Fondsgründers bzw der Fondsgründerin zu enthalten hat, ein bestimmtes Vermögen für die Errichtung eines Fonds zu widmen.
2. § 5 Abs 1 Z 3 erster Satz gilt mit der Maßgabe, dass das Fondsvermögen einen Wert von mindestens 50.000 € aufzuweisen hat und das dem Fonds gewidmete Vermögen zur Erfüllung

des Fondszweckes dann hinreichend ist, wenn es im Zeitpunkt der Fondsgründung die Erfüllung des Fondszweckes erwarten lässt.

3. § 9 Abs 2 gilt mit der Maßgabe, dass nach Z 3 erster Satz die Fondserklärung Angaben über den Zweck des Fonds, die Verwendung der Vermögenswerte, den durch den Fonds begünstigten Personenkreis sowie die Vorgangsweise bei der Zuerkennung des Fondsgenusses zu enthalten hat.
  4. § 12 Abs 1 zweiter Satz gilt mit der Maßgabe, dass die staatliche Aufsicht die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Fondsvermögens sowie die Erfüllung des Fondszweckes zu überwachen hat.
  5. § 12 Abs 4 gilt mit der Maßgabe, dass eine unverzügliche Mitteilung an die Fondsbehörde zu erfolgen hat, wenn die Erfüllung des Fondszweckes oder die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Fondsvermögens, insbesondere im Hinblick auf die Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit, nicht mehr gesichert ist.
  6. § 13 Abs 1 gilt mit der Maßgabe, dass die Vermögenswerte des Fonds seinem Zweck entsprechend anzulegen sind. § 13 Abs 2 letzter Satz und Abs 3 zweiter Satz finden auf Fonds keine Anwendung.
  7. § 14 Abs 3 erster und zweiter Satz gelten mit der Maßgabe, dass die Fondsgorgane Anspruch auf Entschädigung für ihre Tätigkeit aus den Vermögenswerten des Fonds haben, soweit die Entschädigung in der Fondssatzung ausdrücklich vorgesehen und der Tätigkeit des Fondsgorgans angemessen ist. Durch die Gewährung der Entschädigung darf weiters die Zuerkennung des Fondsgenusses nicht unverhältnismäßig geschmälert werden.
  8. § 15 Abs 1 Z 2 gilt mit der Maßgabe, dass die Gefährdung der dauernden Erhaltung des Fondsvermögens keine Grundlage für die Bestellung eines Fondskommissärs bzw einer Fondskommissärin bildet.
  9. § 16 Abs 1 und 2 sowie § 20 Abs 2 gelten mit der Maßgabe, dass anstelle des Willens der stiftenden Person der Fondszweck bzw die Fondswidmung tritt.
  10. § 19 Abs 1 Z 2 und 3 gelten mit der Maßgabe, dass ein Fonds aufzulösen ist, wenn die vorhandenen Vermögenswerte zur Erfüllung des Fondszweckes nicht hinreichen oder der Fondszweck nicht mehr gemeinnützig, mildtätig oder seine Erfüllung unmöglich geworden oder eine Satzungsänderung nach § 17 Abs 3 nicht möglich ist und auch keine begründete Aussicht auf Wiederherstellung eines ausreichenden Fondsvermögens besteht.
- (3) Keine Anwendung finden die § 5 Abs 2, § 17 Abs 4 und § 18.

#### **4. Abschnitt**

#### **Behörden, Schluss- und Übergangsbestimmungen**

##### **Stiftungs- und Fondsbehörde**

##### **§ 22**

Stiftungs- und Fondsbehörde ist die Salzburger Landesregierung.

##### **Stiftungs- und Fondsregister**

##### **§ 23**

(1) Die Salzburger Landesregierung hat für alle Stiftungen und Fonds, die den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen, ein öffentlich zugängliches, elektronisches Stiftungs- und Fondsregister auf der Internetseite des Landes Salzburg zu führen und ist berechtigt zu diesem Zweck die entsprechenden Daten zu verarbeiten.

(2) Das Register hat hinsichtlich der Stiftungen und Fonds zu enthalten:

1. den Namen, Sitz und Adresse;
2. Angaben über den Zweck;
3. Angaben über den begünstigten Personenkreis;
4. die Namen und Adressen der Vertretungsorgane;
5. den Tag der Errichtung sowie Angaben über allfällige Satzungsänderungen, die Umwandlung oder Auflösung.

(3) In das Register sind jeweils das Datum und die Geschäftszahl der von der Stiftungs- und Fondsbehörde erlassenen Bescheide einzutragen. Bei einer Eintragung, die durch eine spätere Eintragung

ihre Bedeutung verloren hat, ist dies deutlich erkennbar zu machen. In Auszüge aus dem Register werden solche Eintragungen nur aufgenommen, soweit dies beantragt oder nach den Umständen erforderlich ist.

(4) Im Register sind alle später vorgenommenen Änderungen ersichtlich zu machen. Schreibfehler oder andere offenbare Unrichtigkeiten bei einer Eintragung sind zu berichtigen. Berichtigungsvermerke sind unter Angabe des Tages der Berichtigung von der das Register führenden Person zu unterzeichnen.

(5) Das Register ist dauernd aufzubewahren.

(6) Von der erfolgten Eintragung in das Register ist das Vertretungsorgan der Stiftung bzw des Fonds zu verständigen.

### **Register der wirtschaftlichen Eigentümer von Stiftungen und Fonds**

#### **§ 24**

(1) Auf Stiftungen und Fonds im Sinn dieses Gesetzes ist das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz anzuwenden. Diese gelten als Rechtsträger im Sinn des § 1 Abs 2 WiEReG.

(2) § 7 Abs 5 WiEReG gilt mit der Maßgabe, dass datenschutzrechtlicher Verantwortlicher auch die Salzburger Landesregierung ist.

### **Verweisungen auf Bundesrecht**

#### **§ 25**

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Allgemeines Grundbuchsgesetz 1955 – GBG, 1955, BGBl Nr 39; Gesetz BGBl I Nr 81/2020;
2. Finanzprokuratorgesetz – ProkG, BGBl I Nr 110/2008; Gesetz BGBl I Nr 99/2020;
3. Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997 – GenRevG 1997, BGBl I Nr 127; Gesetz BGBl I Nr 26/2021;
4. Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG, BGBl I Nr 136/2017; Gesetz BGBl I Nr 148/2021;
5. Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 – WTBG 2017, BGBl I Nr 137/2017; Gesetz BGBl I Nr 42/2023.

### **Umsetzungshinweis**

#### **§ 26**

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission, ABl Nr L 141 vom 5. Juni 2015, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU, ABl Nr L 156 vom 19. Juni 2018.

### **In- und Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

#### **§ 27**

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft. Die Regelungen betreffend ein Mindestvermögen von 50.000 € (§ 2 Abs 1 letzter Satz, § 5 Abs 1 Z 3 sowie § 21 Abs 2 Z 2) sind nur für jene Stiftungen und Fonds anwendbar, die nach diesem Zeitpunkt gegründet werden.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt verliert das Salzburger Stiftungs- und Fondsgesetz, LGBl Nr 70/1976, in der Fassung der Gesetze LGBl Nr 52/2018 und LGBl Nr 41/2020 seine Wirksamkeit.

(3) Stiftungen- und Fonds im Sinn des Gesetzes gemäß Abs 2 gelten als Stiftung und Fonds im Sinn dieses Gesetzes.

(4) Durch dieses Gesetz werden die gemeinderechtlichen Bestimmungen betreffend Stiftungen und Fonds nicht berührt.

(5) Die Satzungen der Stiftungen und Fonds nach Abs 2 sind an dieses Gesetz von Amts wegen anzupassen, wenn es auf Grund der gesetzlichen Änderungen erforderlich ist und die geänderte Stiftungs- und Fondssatzung der Stiftungs- und Fondsbehörde nicht spätestens 24 Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Genehmigung vorgelegt wird.

## Erläuterungen

### 1. Allgemeines:

1.1. Die landesgesetzlich zu regelnden Stiftungen und Fonds werden derzeit durch das Salzburger Stiftungs- und Fondsgesetz, LGBl Nr 70/1976, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 41/2020 (im Folgenden kurz: SFG alt) geregelt. Im Wesentlichen wird das Gesetz auch noch nach knapp 50 Jahren den heutigen Ansprüchen gerecht, dennoch erscheint eine Neuordnung in vielen Einzelheiten notwendig, um den Bedürfnissen des 21. Jahrhunderts entsprechen zu können.

1.2. Die neuen zeitgemäßen Regelungen sollen nicht nur zu einer Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung führen, sondern auch den in der Vollziehung des Gesetzes gewonnenen praktischen Erfahrungen Rechnung tragen. Die wesentlichen Neuerungen erfolgen in Anlehnung an die derzeitige Rechtslage auf Bundesebene (vgl die Neuerlassung des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes 2015 – BStFG 2015, BGBl Nr I 160 idgF) sowie an jene in den Bundesländern Tirol (Tiroler Stiftungs- und Fondsgesetz 2008, LGBl Nr 26 idgF) und Vorarlberg (Stiftungs- und Fondsgesetz, LGBl Nr 17/2003 idgF).

Zu den wesentlichen Neuerungen zählen dabei wie folgt:

- Bei einer zukünftigen Errichtung einer Stiftung oder eines Fonds ist ein Vermögen von zumindest 50.000 € notwendig (gilt nicht für bereits bestehende Stiftungen und Fonds nach dem SFG alt).
- Das Vermögen soll zukünftig anstelle der Veranlagung nach den Vorschriften für Mündelvermögen nach den Grundsätzen einer sicheren und wirtschaftlichen Vermögensverwaltung angelegt werden können, um auf Grund der Zinsentwicklung der letzten Jahre einen realen Werterhalt zu ermöglichen.
- Der Entfall der Parteistellung des Landes Salzburg im Zusammenhang mit der Zulässigkeit, Genehmigung, Änderung oder Auflösung von Stiftungen bzw Fonds soll eine Verwaltungsvereinfachung, Verfahrensbeschleunigung und Deregulierung bewirken. Darüber hinaus erscheint auch im Sinn des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl Nr 51 idgF, die formelle Parteistellung entbehrlich. Zur Wahrung allfälliger Interessen des Landes können auch innerorganisatorisch Maßnahmen ergriffen werden, indem die Stiftungs- und Fondsbehörde einzelnen Dienststellen Gelegenheit zur Äußerung einräumt.
- Durch die Bestellung externer Prüforgane als Abschlussprüfer bzw Abschlussprüferinnen bei einem Vermögen von über 1.000.000 € soll die staatliche Aufsicht unterstützt werden, sodass diese noch effizienter und rascher die mit der Aufsicht verbundenen Tätigkeiten erfüllen kann.
- Betreffend die Regelungen für Fonds wird im Sinne der Deregulierung auf jene betreffend die Stiftungen verwiesen, sofern diese inhaltsgleich sind. Das Gesetz wird daher insgesamt gestrafft und kompakter. Eine doppelte, beinahe idente Regelung ist weder notwendig noch zeitgemäß, sodass mit Neuerlassung dieses Vorhabens eine deutliche Verschlinkung gegenüber dem SFG alt erreicht werden kann.
- Die Neuerlassung wird auch zum Anlass genommen, nicht mehr zeitgemäße Begriffe (die Stammfassung geht auf das Jahr 1976 zurück) an den heutigen Sprachgebrauch anzupassen, die Ende der 1990iger Jahre durchgeführte Reform der Rechtschreibung anzuwenden sowie eine gendgerechte Formulierung einzuführen.

1.3. Unberührt bleiben die bisherigen Konzeptionen für Stiftungen und Fonds: Stiftungen sind weiterhin auf Dauer gewidmete Vermögen mit Rechtspersönlichkeit, deren Einrichtungen oder Erträge der Erfüllung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke dienen (vgl § 2 Abs 1). Auch Fonds bleiben weiterhin nicht auf Dauer gewidmete Vermögen mit Rechtspersönlichkeit, die der Erfüllung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke dienen (vgl § 2 Abs 2). Für die Anwendbarkeit des Gesetzes gilt auch weiterhin, dass die Stiftung oder der Fonds nach ihren Zwecken über den Interessenbereich des Landes nicht hinausgehen dürfen.

### 2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 B-VG.

### 3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Das Vorhaben steht mit dem Unionsrecht im Einklang.

#### 4. Kostenfolgen:

Für die Gebietskörperschaften Bund und Gemeinden entstehen durch das Vorhaben keine Mehrkosten. Für das Land Salzburg wird es trotz Deregulierungen und Verwaltungsvereinfachungen (bspw Entfall der Parteistellung) in manchen Bereichen insgesamt zu einem Mehraufwand für eine ordnungsgemäße Vollziehung der behördlichen Agenden durch die zur Vollziehung dieses Gesetzes zuständige Abteilung 8 des Amtes der Salzburger Landesregierung kommen. Jedenfalls entsteht für die davon betroffenen Stiftungen bzw Fonds ein erhöhter Mehraufwand im Zusammenhang mit der Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers bzw einer Wirtschaftsprüferin bzw eines Revisors bzw einer Revisorin. Gleiches gilt für Fälle, in denen zwar kein Abschlussprüfer bzw keine Abschlussprüferin im Sinn des § 12 Abs 2 bestellt werden muss, aber auf Grund des Vorliegens begründeter Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Vorlagen eine externe Überprüfung veranlasst werden muss. Auch der neu zu übermittelnde Bericht über die Tätigkeiten hilft zwar grundsätzlich der Behörde, sich ein Bild über die Erfüllung des Stiftungs- bzw Fondszwecks zu machen, wird allerdings einen Mehraufwand mit sich bringen. Nach Ansicht der zuständigen Abteilung 8 wird es für eine gesetzeskonforme Vollziehung notwendig sein, zusätzliche Personalressourcen mit einer entsprechenden notwendigen einschlägigen Ausbildung einzusetzen.

#### 5. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:

5.1. Im Begutachtungsverfahren hat die Industriellenvereinigung Salzburg eine inhaltliche Stellungnahme abgegeben. Die Wirtschaftskammer Salzburg und die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg haben gegen das Vorhaben keine Einwände erhoben.

5.2. Die Industriellenvereinigung Salzburg merkte zu dem Vorhaben ganz allgemein an, dass die Rahmenbedingungen des bisherigen Gesetzes nicht besonders „stiftungsfreundlich“ und abgabenrechtliche Aspekte nicht in die Überlegungen miteinbezogen worden seien, da es in der Praxis nur wenige Stiftungen im Bundesland Salzburg gebe. Grundsätzliches Ziel des Vorhabens ist, moderne rechtliche Rahmenbedingungen für Stiftungen und Fonds zu schaffen und zwar nach dem Vorbild anderer Bundesländer sowie der bundesrechtlichen Regelungen. Etwaige von der Industriellenvereinigung Salzburg angedachte abgabenrechtliche Problematiken können nicht Gegenstand dieses Vorhabens sein.

Bezugnehmend auf einzelne konkrete Bestimmungen im Vorschlag gab die Industriellenvereinigung Salzburg im Wesentlichen zu bedenken, dass das Mindestvermögen (vgl § 5 Abs 1 Z 3) neu geregelt werden sollte, da die Formulierung „das Vermögen zur dauernden Erfüllung des Stiftungszwecks“ problematisch sei. Wie die Industriellenvereinigung Salzburg zutreffend darlegt, ist nicht gesichert, dass eine nur mit einem bestimmten Mindestvermögen ausgestattete Stiftung ihren Stiftungszweck dauerhaft erfüllen kann. Genau deshalb ist es erforderlich, über dieses Mindestvermögen hinaus festzulegen, dass „das Vermögen zur dauernden Erfüllung des Stiftungszwecks hinreichend“ sein muss. Wieviel das zu sein hat, hängt maßgeblich vom definierten Stiftungszweck (umfassend oder sehr eng), aber auch von der Art des Vermögens bzw seiner Ertragskraft ab. Daher ist es auch sinnvoll, wenn sich im Ermittlungsverfahren ergibt, dass die Errichtung einer Stiftung nicht möglich ist, weil das Stiftungsvermögen nicht zur dauernden Erfüllung des Stiftungszweckes ausreicht, dass statt einer Ablehnung der Stiftungerrichtung – wie bisher – die Errichtung eines Stiftungsfonds erfolgt. Betreffend die staatliche Aufsicht monierte die Salzburger Industriellenvereinigung in weiterer Folge, dass die normierte Schwelle von 1.000.000 € zu gering sei. Dieser Schwellenwert wird nach dem Vorbild des Bundes festgelegt, sodass bei Einführung eines solchen eine Einheitlichkeit in Österreich gegeben ist.

Weiters sollte nach Ansicht der Industriellenvereinigung Salzburg die Notwendigkeit der Bestellung eines Stiftungskurators bzw einer Stiftungskuratorin im Interesse der Vereinfachung überdacht werden. Ein Stiftungskurator bzw eine Stiftungskuratorin sind sowohl auf Bundesebene als auch in den Bundesländern Tirol und Vorarlberg vorgesehen. Dieser bzw diese soll eine gewisse Qualitätsgarantie bezüglich der von ihm bzw ihr zu besorgenden Aufgaben ermöglichen.

Darüber hinaus sollte es nach Auffassung der Industriellenvereinigung Salzburg ausschließlich der stiftenden Person überlassen sein, welchen Namen die Stiftung erhält. Grundsätzlich wird der Name auch von dieser festgelegt. Gemäß § 8 Abs 2 hat nur für den Fall, dass keine oder eine nicht zulässige Namensgebung erfolgt, die Stiftungsbehörde subsidiär den Namen festzulegen. Betreffend den neu eingeführten Begriff der stiftenden Person selbst argumentiert die Salzburger Industriellenvereinigung darüber hinaus, dieser könnte generell irreführend sein, da bspw nicht klar wäre, ob auch juristische Personen Stiftungen gründen könnten. Da für juristische Personen keine Bezeichnung wie „unter Lebenden“ oder „von Todes wegen“ (vgl bspw § 6 Abs 1) verwendet werden, kommen diese nicht in Betracht. Bis dato ist im Bundesland Salzburg auch kein Fall bekannt, in dem eine juristische Person eine Stiftung oder einen Fonds hätte gründen wollen.

## **6. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

### **Zu § 1 (Anwendungsbereich):**

Die Regelungen zum Anwendungsbereich sind mit jenen des § 1 SFG alt ident.

### **Zu § 2 (Begriffsbestimmungen):**

Die Begriffsbestimmungen im Abs 1, 3 und 4 entsprechen jenen des § 2 Abs 1 bis 3 SFG alt, wobei die bisherigen Abs 2 und 3 durch die Einfügung eines neuen Abs 2 nach hinten gereiht werden. Neu eingefügt wird im Abs 2 die Legaldefinition des Begriffs „Fonds“, die aus dem § 22 SFG alt übernommen wird. Zukünftig sind der besseren Lesbarkeit wegen alle Begriffsdefinitionen in einer Bestimmung zusammengefasst. Darüber hinaus sollen zur Straffung des Gesetzes nur mehr jene Bestimmungen betreffend Fonds ohne Rückverweisung auf die Regelungen betreffend Stiftungen aufgenommen werden, die nicht mit jenen der Stiftungen ident sind (vgl § 21).

Neu wird im Abs 1 letzter Satz eine Regelung zum Vorliegen eines Mindestvermögens von 50.000 € aufgenommen: Es schadet der Eigenschaft als Stiftung nicht, wenn bei der Verwendung des Stiftungsvermögens im Sinn des Stiftungszwecks sichergestellt ist, dass das verbleibende Vermögen zur dauernden Erfüllung des Stiftungszwecks hinreichend bleibt und den Wert von 50.000 € zu keiner Zeit unterschreitet (vgl auch ausführlich die Erläuterungen zu § 5). Es soll daher zukünftig auch das Stiftungsvermögen selbst zur Erfüllung des Stiftungszwecks herangezogen werden können, solange der Wert von 50.000 € zu keiner Zeit unterschritten wird. Die Verwendung von Vermögen kann jedoch in der Stiftungserklärung oder in der Stiftungssatzung ausgeschlossen werden.

### **Zu § 3 (Voraussetzungen für die Errichtung):**

Die Voraussetzungen für die Errichtung einer Stiftung entsprechen jenem im § 3 SFG alt.

### **Zu § 4 (Stiftungserklärung):**

Die Regelungen betreffend die Stiftungserklärung entsprechen jenen im § 4 SFG alt, mit der Modifikation, dass die Verweisungen in den Abs 2 und 3 an die neue Nummerierung angepasst werden.

### **Zu § 5 (Zulässigkeit der Stiftungerrichtung):**

Grundsätzlich werden die Bestimmungen über die Zulässigkeit der Stiftungerrichtung aus § 5 SFG alt übernommen. Neu werden jedoch im Abs 1 Z 3 Sonderregelungen betreffend das Stiftungsvermögen eingeführt: Zukünftig zu gründende Stiftungen müssen ein Mindestvermögen von 50.000 € aufweisen. Die Höhe des Mindestvermögens wird nach dem Vorbild der neu eingeführten Regelungen auf Bundesebene bzw jenen in den Bundesländern Tirol und Vorarlberg eingeführt (vgl § 8 Abs 1 Z 3 BStFG 2015, BGBl Nr I 160 idgF, §§ 7 Abs 1 lit c und 10 Abs 1 lit c Tiroler Stiftungs- und Fondsgesetz, LGBl Nr 26/2008 idgF sowie §§ 5 Abs 1 lit c und 10 Abs 3 Vorarlberger Stiftungs- und Fondsgesetz, LGBl Nr 17/2003 idgF). Hintergrund der Vermögensuntergrenze ist, dass nur durch eine solche auch gewährleistet werden kann, dass die mit der Verwaltung dieser Vermögen notwendigen Aufwendungen neben der Zweckverfolgung überhaupt getragen werden können. Wenn ein Vermögen (auch) aus Sacheinlagen besteht, soll nach der neu eingeführten Regelung im Abs 1 Z 3 letzter Satz ein Nachweis über den Wert der Sacheinlagen vorgelegt werden müssen. Dieser Nachweis soll wiederum nach dem Vorbild des § 8 Abs 2 BStFG 2015 durch Bestätigung eines Wirtschaftstreuhanders oder eines anderen Sachverständigen (bspw eines Wirtschaftsprüfers bzw einer Wirtschaftsprüferin, von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder auch Revisoren im Sinn des § 13 Genossenschaftsgesetz, BGBl I Nr 127/1997 idgF) erfolgen. Durch diese Voraussetzung wird sichergestellt, dass die notwendigen Anforderungen, sprich das Vorhandensein eines Vermögens zur dauernden Erfüllung des Stiftungszwecks hinreichend ist und einen Wert von mindestens 50.000 € aufweist.

### **Zu § 6 (Entscheidung über die Zulässigkeit):**

Die Regelungen betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Bestimmungen im § 6 SFG alt. Es entfällt jedoch im Abs 4 in Verfahren über die Zulässigkeit der Errichtung einer Stiftung sowohl in jenen unter Lebenden als auch in jenen von Todes wegen die Parteistellung des Landes Salzburg. Dies führt zu einer Verwaltungsvereinfachung und weiteren Deregulierung.

### **Zu § 7 (Stiftungskurator bzw Stiftungskuratorin):**

Die Regelungen betreffend den Stiftungskurator bzw die Stiftungskuratorin entsprechen grundsätzlich jenen im § 7 SFG alt. Lediglich im Abs 4 Z 2 und 3 werden die Verweisungen an die neue Nummerierung angepasst.

**Zu § 8 (Name und Sitz der Stiftung):**

Aus Deregulierungsgründen werden die bisherigen §§ 8 und 9 SFG alt zusammengefasst und vereinfacht. Die nicht mehr zeitgemäße Vorgabe des § 8 Abs 4 SFG alt, wonach der Name der Stiftung im Schriftverkehr anzuführen ist, wird mangels Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung diesbezüglich gestrichen. Aus Gründen des besseren Zusammenhangs werden die bisherigen § 8 Abs 2 und 3 vertauscht, bleiben aber inhaltlich gleich, damit alle Regelungen betreffend den Bescheid aufeinander folgend getroffen werden können. Die derzeitigen Regelungen des § 9 Abs 1 und 2 werden in Abs 4 und 5 inhaltsgleich übernommen.

**Zu § 9 (Stiftungssatzung):**

Der bisherige die Stiftungssatzung regelnde § 10 SFG alt soll mit geringfügigen Modifikationen auf Grund der neuen Nummerierung im § 9 aufgenommen werden.

Im Abs 1 werden bereits zukünftige technische Entwicklungen berücksichtigt. Da das Land Salzburg bestrebt ist, in jenen Verfahren, in denen eine elektronische Verfahrensabwicklung möglich und sinnvoll erscheint, Einbringen auch elektronisch zuzulassen, wird diese Art der Übermittlungsform ausdrücklich im Gesetzestext normiert. Sie soll zukünftig der Standard werden (vgl die Formulierung „grundsätzlich elektronisch“). Die bisherige Möglichkeit, der Stiftungsbehörde die Stiftungssatzung in physischer Form vorzulegen, bleibt weiterhin bestehen. Eine zweifache Ausfertigung, wie es das geltende Recht vorsieht, ist jedoch auf Grund elektronischer Aktenführung nicht mehr notwendig.

Im Abs 2 wird die Verweisung an die neue Nummerierung mit folgenden Vereinfachungen für die Vollziehung angepasst: In der Z 2 entfällt die Notwendigkeit, Angaben über die Errichtung der Stiftung vornehmen zu müssen, da in der Praxis darin kein Mehrwert gesehen wird. Bei den Fonds ist auch bereits nach geltender Rechtslage eine solche Angabe entbehrlich. In der Z 3 wird keine Notwendigkeit mehr zu detaillierten Angaben betreffend die Vorgangsweise bei der Zuerkennung des Stiftungsgenusses gesehen. Da auch in anderen Bundesländern (vgl bspw § 5 Tiroler Stiftungs- und Fondsgesetz, LGBl Nr 26/2008 idgF) entsprechende Bestimmungen fehlen, werden diese Angaben im Sinne einer Deregulierung zukünftig nicht mehr notwendig sein.

Im bisherigen Abs 4 kommt dem Land Salzburg Parteistellung zu. Diese soll mangels Praktikabilität und zum Zweck der Verwaltungsvereinfachung gestrichen werden.

Abs 3 sowie 5 bis 7 entsprechen den bisherigen § 10 Abs 3 sowie 5 bis 7 SFG alt. Einzig Abs 6 wird insofern modifiziert, als neben der Möglichkeit, dass die Ausfertigung (einer erfolgten Beurkundung der genehmigten Satzung) dem Stiftungskurator bzw der Stiftungskuratorin auszuhändigen ist, auch die Möglichkeit der elektronischen Übermittlung neu eingefügt wird, sodass der heutige Stand der Technik Berücksichtigung findet.

**Zu § 10 (Erstmalige Bestellung der Stiftungsorgane):**

Die Regelung betreffend die erstmalige Bestellung der Stiftungsorgane entspricht im Wesentlichen jener im § 11 SFG alt. Angepasst wird die Verweisung auf § 9 Abs 2 Z 4 neu.

**Zu § 11 (Zuständigkeit der Gerichte in Stiftungssachen):**

Die Zuständigkeit der Gerichte in Stiftungssachen entspricht im Wesentlichen § 12 SFG alt. Der Klarstellung halber wird ausdrücklich auf die ordentliche Gerichtsbarkeit Bezug genommen.

**Zu § 12 (Staatliche Aufsicht über Stiftungen):**

Die staatliche Aufsicht wird, um den Bedürfnissen der Praxis gerecht zu werden, nach dem Vorbild des Bundeslandes Wien neu geregelt (vgl § 11 Abs 2a bis 3a Wiener Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz, LGBl Nr 14/1988 idgF). Dabei wird zwischen Stiftungen mit einem Vermögen über und solchen unter 1.000.000 € unterschieden. Jene mit mehr als 1.000.000 € haben einen Abschlussprüfer bzw eine Abschlussprüferin zu bestellen. Dies vor dem Hintergrund, dass umfassende Prüfungen am besten von dafür ausgebildeten Fachleuten durchgeführt werden können. Zu diesen zählen ua ein Wirtschaftsprüfer bzw eine Wirtschaftsprüferin oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (Abs 2). Die Verpflichtung der Stiftungsbehörde bis Ende Juni eines jeden Jahres einen Rechnungsabschluss vorzulegen wird in den Grundzügen aus § 14 Abs 3 SFG alt übernommen. Neu eingeführt wird die Verpflichtung, dass bei Stiftungen mit einem Stiftungsvermögen von mehr als 1.000.000 € der Rechnungsabschluss von einem Abschlussprüfer bzw einer Abschlussprüferin geprüft sein muss (Abs 3). Für den Fall, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks oder die ordnungsgemäße Verwaltung der Stiftung, insbesondere im Hinblick auf die Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit, nicht mehr gesichert ist, hat der Abschlussprüfer bzw die Abschlussprüferin dies der Stiftungsbehörde unverzüglich mitzuteilen (Abs 4). Die Regelung des Abs 5 modifiziert jene des § 13 Abs 2 SFG alt. Anstelle der bisher normierten Möglichkeit der Einsichtnahme vor Ort erscheint es

praxisrelevanter, die erforderlichen Auskünfte von den Stiftungsorganen betreffend die Stiftungsverwaltung, insbesondere betreffend die Vermögensverwaltung, jederzeit verlangen und in sämtliche Unterlagen Einsicht nehmen zu können (vgl auch § 15 Abs 2 Tiroler Stiftungs- und Fondsgesetz, LGBl Nr 26/2008 idgF).

**Zu § 13 (Vermögensverwaltung):**

Im bisherigen die Vermögensverwaltung regelnden § 14 SFG alt wird normiert, dass das der Stiftung gewidmete Vermögen in einer den Vorschriften über die Anlegung von Mündelvermögen gemäßen Art und Weise anzulegen ist, sofern die stiftende Person nichts anderes bestimmt hat. Sollte dies der Fall sein, bedarf die Anordnung der Genehmigung der Stiftungsbehörde, wobei die Genehmigung zu erteilen ist, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks trotzdem gewährleistet ist. Diese Regelung ist aus mehreren Gründen nicht mehr zeitgerecht und soll an die heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse angepasst werden. Durch die Verpflichtung zur mündelsicheren Veranlagung war wegen der Zinsentwicklung der letzten Jahre ein realer Werterhalt nicht möglich. Nach dem Vorbild des Bundeslandes Vorarlberg soll daher die Veranlagung nach den Grundsätzen einer sicheren und wirtschaftlichen Vermögensverwaltung erfolgen (vgl § 10 Abs 2 Stiftungs- und Fondsgesetz, Vbg LGBl Nr 17/2003 idgF). Diese Regelung hat den Vorteil, dass zwar die mit einer mündelsicheren Veranlagung verbundene Beschränkung aufgelöst wird, aber gleichzeitig die Verpflichtung zur risikoaversen Veranlagung nicht verloren geht. Die risikoaverse Veranlagung hat sich dabei im Salzburger Landesrecht bereits in mehrfacher Weise ausgezeichnet (vgl bspw § 24 Allgemeines Landeshaushaltsgesetz 2018, LGBl Nr 10 idgF, Art IV Landeshaushaltsgesetz 2013, LGBl Nr 10 idgF, Art 10a Landes-Verfassungsgesetz 1999, LGBl Nr 25 idgF, §§ 1, 3 und 8 Salzburger Finanzgebarungsgesetz, LGBl Nr 59/2013 idgF sowie §§ 1 und 4 Salzburger Finanzgeschäfte-Verordnung, LGBl Nr 98/2013 idgF).

Weiters soll die Möglichkeit der stiftenden Person, eine andere Veranlagungsform zu wählen, entfallen. Damit einher geht auch eine Verwaltungsvereinfachung und Entbürokratisierung, da diesbezüglich eine Genehmigung der Stiftungsbehörde nicht mehr notwendig ist.

Im neu eingefügten Abs 2 wird die Verwendung des Vermögens spezifiziert (vgl auch den neu eingefügten § 2 Abs 1 letzter Satz). Das Vermögen der Stiftung soll grundsätzlich nur entsprechend dem Stiftungszweck verwendet werden können. In der Stiftungserklärung oder der Stiftungssatzung kann die Verwendung des ursprünglich dauerhaft gewidmeten Vermögens ausgeschlossen werden. Bei der Verwendung von Vermögen ist einerseits zu beachten, dass dies nicht dazu führt, dass das Vermögen nicht mehr für die dauernde Erfüllung des Stiftungszweckes hinreichend ist. Andererseits darf das verbleibende Vermögen auch zu keiner Zeit den Wert von 50.000 € unterschreiten. Dies nach dem Vorbild der Regelung des Bundeslandes Vorarlberg (vgl § 10 Abs 3 letzter Satz Stiftungs- und Fondsgesetz, Vbg LGBl Nr 17/2003 idgF).

Der bisherige Abs 2 wird inhaltlich ident im Abs 3 übernommen. Lediglich die bisherige Verweisung auf die sinngemäße Anwendbarkeit des Abs 1 dritter Satz muss modifiziert werden, da dieser Satz mangels Notwendigkeit im Abs 1 entfallen ist. Statt dessen wird direkt eingefügt, dass die Genehmigung zu erteilen ist, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes gewährleistet ist.

Der für jedes Jahr zu erstellende Rechnungsabschluss, bisher geregelt im § 14 Abs 3 SFG alt, wird im Sinne einer Optimierung der staatlichen Aufsicht neu normiert (vgl § 12 Abs 2 bis 4).

**Zu § 14 (Stiftungsorgane):**

Die Regelung betreffend die Stiftungsorgane entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 15 SFG alt, mit der Modifikation, dass die Verweisungen im Abs 4 und 6 an die neue Nummerierung angepasst werden.

**Zu § 15 (Bestellung eines Stiftungskommissärs bzw einer Stiftungskommissarin):**

Die Bestellung wird inhaltsgleich aus der Regelung des § 16 SFG alt übernommen. Neu eingefügt wird die gendgerechte Formulierung sowie die Verweisung auf die geltende Rechtslage.

**Zu § 16 (Änderung der Stiftungssatzung):**

Für eine Änderung der Stiftungssatzung gelten im Wesentlichen die Regelungen des bisherigen § 17 SFG alt. Im Abs 1 wird – nach dem Vorbild der Satzungsänderung bei Fonds – klargestellt, dass eine Änderung der Stiftungssatzung (neben der Notwendigkeit der Beachtung des Willens der stiftenden Person und des Beschlusses der Stiftungsorgane) nur bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 17 möglich ist.

Im Abs 3 neu wird – vergleichbar zur Regelung des § 9 Abs 1 – wiederum auf zukünftige technische Entwicklungen Bedacht genommen. Es wird vorgesehen, dass der Antrag auf Genehmigung der Satzungsänderung der Stiftungsbehörde zukünftig grundsätzlich elektronisch zu übermitteln ist (weiterhin

möglich bleibt die physische Vorlage, wobei mangels Notwendigkeit von einer zweifachen Ausfertigung abgesehen wird). Gleiches gilt für die geänderte Stiftungssatzung. Auch diese soll zukünftig elektronisch übermittelt werden können.

Ebenfalls im Abs 3 wird die sinngemäße Anwendbarkeit des § 9 Abs 4 (§ 10 Abs 4 SFG alt) normiert. Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung entfällt deshalb auch im Verfahren zur Änderung der Stiftungssatzung die Parteistellung des Landes.

**Zu § 17 (Besondere Voraussetzungen für die Satzungsänderung):**

Bestimmte Satzungsänderungen unterliegen besonderen Voraussetzungen. Diese werden aus dem bisherigen § 18 SFG alt übernommen. Im Abs 2 wird dabei die Verweisung an die neue Nummerierung angepasst (§ 9 Abs 2 SFG alt findet sich auf Grund der Zusammenlegung der § 8 und 9 SFG alt im § 8 Abs 5 wieder).

**Zu § 18 (Umwandlung von Stiftungen in Stiftungsfonds):**

Die Regelung entspricht § 19 SFG alt, wiederum mit der Anpassung der Verweisungen an die neue Rechtslage.

**Zu § 19 (Auflösung von Stiftungen):**

Die Auflösung von Stiftungen entspricht im Wesentlichen den Regelungen des bisherigen § 20 SFG alt. Im Abs 1 Z 1 wird auf Grund der Einführung des neuen Mindestvermögens in konsequenter Weise normiert, dass Stiftungen dann aufzulösen sind, wenn die Vermögenswerte nicht mehr in der Mindesthöhe von 50.000 € vorhanden sind. Die im Abs 2 normierte Parteistellung des Landes soll jedoch wiederum aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung ersatzlos gestrichen werden.

**Zu § 20 (Verfügungen über vorhandene Vermögenswerte bei Auflösung von Stiftungen):**

Der bisherige § 21 SFG alt wird inhaltsgleich neu im § 20 geregelt. Es erfolgt lediglich in den Abs 2 und 3 eine Anpassung an eine genderechte Sprache.

**Zu § 21 (Errichtung, Verwaltung, Fondsaufsicht, Auflösung):**

Das SFG alt ging von dem Grundsatz aus, dass für Stiftungen und Fonds im Wesentlichen dieselben gesetzlichen Regelungen gelten sollen, wobei es jedoch für Fonds erforderlich sei, bestimmte Abweichungen vorzusehen, da diese nicht auf Dauer gewidmete Vermögen sind. Aus systematischer Sicht wurden daher die Regelungen für Fonds in einem eigenen Abschnitt getroffen, jedoch inhaltlich beinahe ident. Im Sinne der Deregulierung landesgesetzlicher Bestimmungen und zur Verschlinkung der Regelungen wird die separate Wiedergabe im 3. Abschnitt nicht übernommen (Entfall der §§ 22 bis 39 SFG alt), sondern sollen alle Regelungen betreffend Errichtung, Verwaltung, Aufsicht und Auflösung von Fonds in einem einzigen Paragraphen wie folgt zusammengefasst werden:

Abs 1 normiert, dass die im 2. Abschnitt für Stiftungen geltenden Regelungen (daher die §§ 3 ff) auch auf Fonds anwendbar sind. Dies mit der Maßgabe, dass anstelle der die Stiftungen betreffenden Begrifflichkeiten jene für Fonds Anwendung finden (bspw tritt anstelle der Stiftungserklärung jener der Fondserklärung). Die Paragraphen des 2. Abschnittes, die nicht oder nur modifiziert zur Anwendung gelangen, werden im Abs 2 explizit aufgezählt. So wird in dessen Z 1 klargestellt, dass der Wille der gründenden Person darauf gerichtet sein muss, einen Fonds zu gründen (im Gegensatz zu einer Stiftung).

Z 4 geht auf die Besonderheiten der Fondssatzung ein. Da im Gegensatz zur Stiftung keine Notwendigkeit bspw bezüglich des die Erhaltung der Stiftung gewidmeten Vermögens erforderlich ist, bedarf es keiner entsprechenden Voraussetzung für die Fondserklärung, wie sie im § 9 Abs 2 Z 3 für Stiftungen vorgeschrieben wird. Es werden deshalb als Sonderregelung die bisherigen notwendigen Angaben aus § 29 Abs 2 Z 3 SFG alt angeführt.

Z 10 trifft spezielle Regelungen betreffend die Fondsauflösung. Nach dem Vorbild der Bundesländer Tirol und Vorarlberg (vgl § 21 Abs 3 lit f Tiroler Stiftungs- und Fondsgesetz, LGBl Nr 26 idgF, bzw § 16 elfter Spiegelstrich (§ 14) Vorarlberger Stiftungs- und Fondsgesetz, LGBl Nr 17/2003 idgF) wird als weitere Voraussetzung eingefügt, dass keine begründete Aussicht auf Wiederherstellung eines ausreichenden Fondsvermögens besteht. Es erscheint sinnvoll, einen Fonds dann nicht aufzulösen, wenn zusätzliche Vermögenswerte in Aussicht stehen, die das Fondsvermögen wieder ausreichend aufstocken.

Die in den übrigen Z 2 und 3, 5 bis 9 festgelegten Abweichungen haben im Wesentlichen ihren Grund darin, dass Fonds nicht auf Dauer angelegt sind bzw an die Stelle des Willens der stiftenden Person der Fondszweck bzw die Fondswidmung tritt, weshalb die entsprechenden stiftungsrechtlichen Bestimmungen nicht auf Fonds anzuwenden sind.

Sollte für eine in den Z 1 bis 10 angeführte Bestimmung keine Abweichung festgelegt werden, gelten für die Fonds alle übrigen Vorschriften der Bestimmung ident.

**Zu § 22 (Stiftungs- und Fondsbehörde):**

Die Stiftungs- und Fondsbehörde bleibt auch weiterhin die Salzburger Landesregierung. Die Regelung des § 40 SFG alt wird übernommen.

**Zu § 23 (Stiftungs- und Fondsregister):**

Die im § 41 SFG alt normierten Regelungen betreffend das Stiftungs- und Fondsregister werden im Wesentlichen inhaltsgleich übernommen. Die Führung dieses Registers obliegt weiterhin der Salzburger Landesregierung. Da diese das Stiftungs- und Fondsregister bereits jetzt elektronisch führt, wird dies ausdrücklich ins Gesetz mit der Klarstellung aufgenommen, dass das Register über die Internetseite des Landes Salzburg abzurufen ist.

Im Abs 2 wird zur Verwaltungsvereinfachung eine Einschränkung insoweit vorgenommen, als zukünftig die Stiftungs- und Fondsbehörde nur mehr alle grundsätzlich nach diesem Gesetz zu erlassenden Bescheide einzutragen hat (bspw zur Gründung, Änderung oder Auflösung von Stiftungen und Fonds), da die Verweisung auf die nach Abs 2 angeführten Verfügungen entfällt. Die Verweisung hatte zur Folge, dass alle Namens- und Adressänderungen zur Eintragung ins Stiftungs- und Fondsregister auch per Bescheid zu erledigen waren. Da auch andere Bundesländer (vgl bspw die Bundesländer Tirol und Vorarlberg) für solche formalen Änderungen keine Notwendigkeit einer Bescheiderlassung sehen, soll auch im Bundesland Salzburg mangels einer solchen davon Abstand genommen werden.

Lediglich Abs 4 wird an die neuen technischen Gegebenheiten angepasst. Anstelle der Vorgabe, dass keine Radierungen im Register vorgenommen werden dürfen bzw keine Unleserlichkeit des Registers erwirkt werden darf, wird normiert, dass alle später vorgenommenen Änderungen ersichtlich zu machen sind. Auch tritt anstelle der Unterschrift der das Register führenden Person deren Unterzeichnung. Diese kann sowohl händisch als auch elektronisch in Form der Amtssignatur erfolgen.

**Zu § 24 (Register der wirtschaftlichen Eigentümer von Stiftungen und Fonds):**

Die Regelung betreffend das Register der wirtschaftlichen Eigentümer von Stiftungen und Fonds wurde erstmals im § 41a SFG im Jahr 2018 in Umsetzung der Richtlinie 2015/849/EU zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission, ABI Nr L 141 vom 5. Juni 2015, eingeführt. Ausführlich zum Hintergrund dieser Notwendigkeit siehe in den Erläuterungen der Regierungsvorlage Nr 231, 15. GP., 6. Sess. (<https://www.salzburg.gv.at/00201lpi/15Gesetzgebungsperiode/6Session/231.pdf>).

Inhaltlich entspricht § 24 dem § 41a SFG alt in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 41/2020. Zum Hintergrund der Novellierungsnotwendigkeit vgl wiederum die Erläuterungen der Regierungsvorlage Nr 141, 16. GP., 3. Sess (<https://www.salzburg.gv.at/00201lpi/16Gesetzgebungsperiode/3Session/141.pdf>).

**Zu § 25 (Verweisungen auf Bundesrecht):**

Die Verweisungen auf die bundesrechtlichen Vorschriften werden aus § 42a SFG alt übernommen, um die zusätzlichen Bundesgesetze ergänzt und an die aktuelle Rechtslage angepasst.

**Zu § 26 (Umsetzungshinweis):**

Der Umsetzungshinweis entspricht jenem des § 42b SFG alt.

**Zu § 27 (In- und Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen):**

Die neuen Regelungen sollen für zukünftig zu errichtende Stiftungen und Fonds Anwendung finden; daher müssen erst diese ein Mindestvermögen von 50.000 € aufweisen. Die bereits bestehenden Stiftungen und Fonds gelten als Stiftungen und Fonds nach diesem Gesetz (derzeit sind 15 Landesstiftungen und sechs Landesfonds eingerichtet, wobei nur eine Stiftung und zwei Fonds das Mindestvermögen nicht aufweisen könnten). Allerdings müssen diese ihre Satzungen binnen einer Frist von 24 Monaten ab Inkrafttreten des Gesetzes anpassen, wenn dies auf Grund der gesetzlichen Neuregelungen erforderlich ist. Die Frist von 24 Monaten orientiert sich an der Regelung des § 28 Abs 2 Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes 2015 – BStFG 2015, BGBl Nr I 160 idGF.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.